



	HAUSANSCHRIFT	Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
	TEL	+49 (0)30 18 529 -3358
	FAX	+49 (0)30 18 529 - 3179
	E-MAIL	pressestelle@bmel.bund.de
	INTERNET	www.bmel.de
	AZ	MK1-05111/0235-Wolf
	DATUM	12. März 2020

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre E-Mail vom 7. März 2020

Anlagen: Vorbereitungsmappe für Sendung „Hart aber fair“ zu Dürre/Wald/Klimawandel

Sehr geehrter Herr Wolf,

mit Ihrer E-Mail vom 7. März 2020 beantragen Sie „Dokumente, die zur Vorbereitung der Bundesministerin Klöckner auf die Sendung Hart aber fair am 15.07.2019 dienten“.

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. In der Anlage stelle ich Ihnen die Pressevorbereitung für die Sendung „Hart aber fair“ am 15.07.2019 zur Verfügung.

In den beigegeführten Kopien wurden personenbezogene Daten unkenntlich gemacht, § 5 IFG. Vorliegend wurde nicht davon ausgegangen, dass Sie an der Übermittlung dieser Informationen interessiert sind, weshalb zur Verfahrensbeschleunigung von der Einleitung eines unter Umständen zeit- und kostenintensiven Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG abgesehen wurde.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstraße 1, 53123 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

